

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Dr. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Emy Lalli (SP, Zürich)

betreffend Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen

---

Es wird folgendes "Gesetz über die kantonalen Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen" neu erlassen:

### *I. Allgemeines*

§ 1. Familien ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anspruch auf kantonale Zusatzleistungen.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen,

- a) deren Kinder unter 12 Jahren alt sind
- b) die seit mindestens 1 Jahr in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben und den übrigen Wohnsitzbedingungen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entsprechen;
- c) deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben gemäss eidgenössischer EL-Gesetzgebung nicht übersteigen;
- d) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine IV-Rente haben;

### *II. Organisation*

§ 3. Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Familie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Zusatzleistungen für Familien obliegt der mit der Ausrichtung der Zusatzleistungen zur AHV/IV betrauten Stelle.

§ 4. Die zuständige Direktion übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 5. Die Gemeinden und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug der Zusatzleistungen.

### *III. Bestandteile der Zusatzleistungen für Familien*

§ 6. Die Zusatzleistungen bestehen aus:

- a) der jährlichen Zusatzleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;
- b) der Vergütung von Krankheitskosten.

### *IV. Berechnung und Höhe der jährlichen Zusatzleistungen*

§ 7. Die Berechnung und Höhe der kantonalen Zusatzleistungen für einkommensschwache Familien richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV enthaltenen Maximalansätze Anwendung.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sind zusammenzurechnen.

Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der Zusatzleistungen ausser Betracht.

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und des Vermögens.

§ 8. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Dabei sind jährlich insgesamt 1'500 abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- c) ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinerziehenden 25'000 Franken und bei zusammenlebenden Eltern 40'000 Franken; bei den Kindern 15'000 Franken übersteigt. Gehört den Bezügerinnen und Bezüger, die in die Berechnung der Zusatzleistungen eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75'000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;
- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

§ 9. Bei zusammenlebenden Eltern ist für einen Elternteil als hypothetisches Erwerbseinkommen ein Mindestbetrag gemäss Art. 14b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anzurechnen.

§ 10. Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c) öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

§ 11. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

#### *V. Anerkannte Ausgaben*

§ 12. Als Ausgaben sind anzuerkennen:

- a) Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, erhöht um den massgeblichen Betrag der Beihilfen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV;
- b) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Vorgeben der eidgenössischen Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen;
- c) Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- d) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- e) Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- f) ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie
- g) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
- h) Auslagen in Zusammenhang mit einer genehmigten Aus- und Weiterbildung, die einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt dient, gemäss Verordnung.

#### *VI. Vergütung von Krankheitskosten*

### § 13. Vergütung von Krankheitskosten

Berechtigten von Leistungen einer jährlichen Zusatzleistung für Familien ist ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

- a) Zahnbehandlungen
- b) die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

Die Voraussetzungen für die Vergütung dieser Krankheitskosten richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Es können pro Jahr zusätzlich zur jährlichen Zusatzleistung höchstens 8'000 Franken vergütet werden:

### *VII. Verfahren*

§ 14. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 15. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.

§ 16. Die Organe, die über die Gewährung der Zusatzleistungen entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich an.

§ 17. Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

§ 18. Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Zusatzleistungen betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre zu überprüfen.

§ 19. Der Entscheid über die Gewährung, Einstellung, Änderung oder Rückerstattung von Zusatzleistungen ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 20. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

§ 21. Bei Bezugsberechtigten, die keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung zur Deckung des laufenden Unterhaltes bieten, kann die Auszahlung der Leistungen an geeignete Drittpersonen, Behörden sowie Fürsorgeinstitutionen erfolgen.

### *VIII. Finanzierung*

§ 22. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten dieser Leistungen und der Durchführung.

§ 23. Der Staat leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Aufwendungen der Gemeinden.

### *IX. Rückerstattungen*

§ 24. Unrechtmässig bezogene Zusatzleistungen für Familien sind von den Bezügerinnen beziehungsweise den Bezüglern oder deren Erbenden zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.

§ 25. Rechtmässig bezogene Zusatzleistungen für Familien sind zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen oder Bezüglern in günstige Verhältnisse gekommen sind.

### *X. Strafbestimmungen*

§ 26. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften richten sich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

### *XI. Rechtsmittel*

§ 27. Entscheide des Gemeindeorgans können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Rekursentscheide können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Beschwerde der gesuchstellenden Person, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden die in Art. 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung. Im übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

### *XII. Schlussbestimmungen*

§ 28. Der Regierungsrat erlässt erforderliche Verordnungen zu diesem Gesetz.

§ 29. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

§ 30. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Jugendhilfe  
§§ 26 a-h aufgehoben

b) Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

§ 3

lit. a-c unverändert

lit. d Beschwerden nach dem Gesetz über Zusatzleistungen für einkommensschwache Familien.

Dr. Ruth Gurny Cassee  
Willy Spieler  
Emy Lalli

## Begründung

Immer mehr Familien kommen finanziell unter Druck, weil ihre Erwerbsarbeit zu schlecht entlohnt ist. Im Falle von alleinerziehenden Eltern ist das verfügbare Familieneinkommen deshalb zu tief ist, weil die Mütter oder Väter nur in reduziertem Ausmass einer Erwerbsarbeit nachgehen können. So werden Kinder zunehmend zu einem Armutsrisiko und viele Familien unverschuldet zu Sozialhilfefällen.

Sozialhilfe ist aber für diese Familien ein ungeeignetes Instrument zur sozialen Sicherung, denn Sozialhilfe war immer nur für das Decken kurzfristiger individueller Notlagen gedacht. Es ist deshalb angezeigt, ein zeitgemässes Instrument zu schaffen, das die materiellen Probleme von Familien sinnvoll zu lösen vermag.

Das bedarfsorientierte Modell der Zusatzleistungen hat sich im Bereich der AHV- und IV-Rentnerinnen und -rentner seit Jahren bewährt und kann problemlos auf einkommensschwache Familien ausgedehnt werden. Über den Mechanismus der differenzierten Anrechnung des Erwerbseinkommens wird ein Anreiz für Eltern geschaffen, sich möglichst gut ins Erwerbsleben zu integrieren. Mit der Einführung der Eltern-Ergänzungsleistung werden die Kleinkinderbetreuungsbeiträge überflüssig, das heisst, §§ 26 a - h des Gesetzes über die Jugendhilfe können aufgehoben werden.